



Schweizerischer Karate-Verband
Fédération Suisse de Karaté
Federazione Svizzera di Karate

Homologation SKF

Neu-Regelung ab DV 2014

Titel	Homologation ab 5. Dan
Autor	Roland Zolliker, Zentralpräsident
Zu Handen	Delegiertenversammlung
Version	2.0 (nach Entscheid Zentralvorstand vom 6. Juni 2014 und Anpassungen durch Zentralpräsident)
Eingabe an DV	25.09.2014
Genehmigt DV	25.10.2014

Antrag Zentralpräsident



Wichtigste Änderung: die Sektionen entscheiden selbst (aber unter Einhaltung der Wartezeit, Karatepraxis und Alter) über die Vergabe des 5. Dan, die Untersektionen/Stilrichtungen über die Vergabe des 4. Dan. So können auch Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, sie sich um die Förderung ihrer Stilrichtung verdient gemacht haben und dadurch auch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der SKF leisteten.

Annahme: Karatebeginn ab 10 Jahren

Art. 56

Dan-Wesen

1. Der Zentralvorstand (Dreiviertelmehrheit) kann Persönlichkeiten, die sich über längere Zeit für die Swiss Karate Federation eingesetzt haben, nach Zustimmung der Sektion welcher der Kandidat angehört, mit einem Dan-Grad auszeichnen. Diese Auszeichnung kann mit oder ohne technische Prüfung erfolgen.
2. Der Zentralvorstand kann – auf vertraulichen Antrag einer Sektion/Stilrichtung und/oder der TK-Chefs der SKF-Sektionen – Graduierungen ab 5. Dan vornehmen.
3. Gruppierungen, welche einer Sektion angeschlossen sind die den Status einer Untersektion vorsehen, sind – so lange sie diesen Status nicht haben – dem Zentralvorstand bezüglich der Dan-Prüfungen direkt unterstellt. Alle angestrebten oder zu homologierenden Grade sind dem Zentralvorstand vorgängig zu melden. Alle Grade sind durch die SKF erst dann anerkannt, wenn sie durch den Zentralvorstand bestätigt werden. Dieser kann eine technische Kommission zur Abnahme der Prüfungen einsetzen.
4. Die der Swiss Karate Federation angeschlossenen Sektionen/Stilrichtungen sind grundsätzlich frei in der Vergabe ihrer Stil-Dan-Grade.
5. Die vorgenommenen Graduierungen vom 1.-4. Dan-Grad der offiziell anerkannten Untersektionen/Stilrichtungen werden von den Sektionen automatisch SKF-homologiert.
6. Die Graduierung zum 5. Dan SKF muss von der Sektion offiziell genehmigt werden.
7. Ab 6. Dan gelten auf Stufe SKF (der Kandidat muss von seiner Sektion offiziell zur Homologierung vorgeschlagen werden), für die von den Sektionen/Stilrichtungen vorgenommenen Graduierungen, folgende Homologierungsvorschriften (in ausserordentlichen Fällen kann der Zentralvorstand mit 2/3-Mehrheit Ausnahmen bewilligen):

7.1. Alter, Karatepraxis und Wartezeiten:

	<u>Wartezeit</u>	<u>Karatepraxis</u>	<u>Alter</u>
5. Dan	5 Jahre ab 4. Dan	20 Jahre	30 Jahre
6. Dan	6 Jahre ab 5. Dan	26 Jahre	36 Jahre
7. Dan	7 Jahre ab 6. Dan	33 Jahre	43 Jahre
8. Dan	8 Jahre ab 7. Dan	41 Jahre	51 Jahre
9. Dan	9 Jahre ab 8. Dan	50 Jahre	60 Jahre

7.2. Schriftliche Arbeit oder Referats/Unterrichtstätigkeit (ab 6. Dan)

- a) schriftliche Arbeit über ein karatespezifisches Thema. Ohne Anhänge nicht länger als 12 A4-Seiten *

* Das Erstellungsdatum der Arbeit kann in der Vergangenheit liegen. Wurde die Arbeit länger als 5 Jahre vor dem Datum der Dan-Homologierung verfasst, so hat sich die Kandidatin, der Kandidat mit einem Anhang von 1 A-Seite zu ergänzen mit dem Thema: Was hat sich seither geändert und welchen Einfluss hatte die Arbeit in den letzten Jahren auf meine Tätigkeit?

- b) eine Referats/Unterrichtstätigkeit im Bereiche von J+S, Seniorensport, Qualicert, esa, Sportartenlehrer oder einer Veranstaltung der Swiss Karate Federation

7.3. Aktivität auf nationaler Ebene (Praxisnachweis analog Zeitabstand zu dem angestrebten Dan-Grad) *

- c) SKF: Aktivität als ZV-Mitglied, im Departements- oder Schiedsrichterwesen (mind. National B) oder eine langjährige Trainer-, Organisationstätigkeit auf SKF-Ebene oder

- d) Sektion: Vorstands-, TK- oder Prüfungskommissionsmitglied.

* Beispiel: Angestrebter Dan-Grad Stufe 6: mind. 6 Jahre regelmässige Praxis als B-Nationalschiedsrichter SKF, d.h. aktuelle Praxis.